

Nomok@non

WEB-JOURNAL

FÜR RECHT UND RELIGION

KANON DES MONATS – Februar 2026

C. 178 CIC

Wahl und Amtsinhaberschaft

VON MARTIN REHAK

ISSN 2749-2826, DOI 10.5282/nomokanon/331

veröffentlicht am 01.02.2026

KANON DES MONATS – FEBRUAR 2026

C. 178 CIC

Wahl und Amtsinhaberschaft

von MARTIN REHAK

Electus, acceptata electione, quae confirmatione non egeat, officium pleno iure statim obtinet; secus non acquirit nisi ius ad rem.

Ein Gewählter erlangt sofort mit der Annahme der Wahl das Amt mit vollem Recht, sofern die Wahl keiner Bestätigung bedarf; andernfalls erwirbt er lediglich einen Rechtsanspruch auf das Amt.

Wie wird man eigentlich Vorsitzender einer Bischofskonferenz?

Eine vermeintlich einfache, irgendwie lakonische und damit vielleicht gerade für einen Kanonisten nicht untypische Antwort auf diese Frage könnte lauten: „Durch Annahme der rechtmäßigen Wahl in dieses Amt“.

Denn in der Tat ist es so, dass erstens die Vorsitzenden einer Bischofskonferenz gewählt werden, zweitens diese Wahl keiner Bestätigung seitens einer anderen Instanz bedarf, und drittens es sich hierbei ohne weiteres um ein Kirchenamt im Sinne des c. 145 CIC handeln dürfte. Erstes ergibt sich unschwer aus c. 452 § 1 CIC, der dem Charakter des *Codex Iuris Canonici* als Rahmenrecht an dieser Stelle alle Ehre macht und auf die Statuten der jeweiligen Bischofskonferenz weiterverweist.¹ Letzteres ergibt sich in einem logischen Schluss *a minore ad maius* daraus, dass (zumindest in der offiziösen deutschen Übersetzung) bereits der stellvertretende Vorsitz als „Amt“ bezeichnet wird, so dass also erst recht auch der Vorsitzende ein Amt bekleidet. Dabei ist zwar einerseits zu bedenken, dass im amtlichen lateinischen Text an dieser Stelle die Vokabel „*munus*“ verwendet wird, was man in den meisten Fällen wohl am Bestem mit „Dienst“ (oder „Aufgabe“) wiedergibt. Andererseits muss damit gerechnet werden, dass der Gesetzgeber zur Bezeichnung von Kirchenämtern nicht konsequent den klassischen Ausdruck „*officium (ecclesiasticum)*“ gebraucht, sondern zur Bezeichnung von Kirchenämtern bisweilen auch auf die Worte „*ministerium*“ und „*munus*“ zurückgreift;² und zwar auch im Fall des c. 452.³

Dass bei alldem aber die obige Antwort auf die Einstiegsfrage zu diesem Beitrag mit Fug und Recht als „unterkomplex“ bezeichnet werden kann, ergibt sich nicht nur generell aus der so

¹ Vgl. c. 452 § 1 CIC: „Jede Bischofskonferenz hat nach Maßgabe der Statuten ihren Vorsitzenden zu wählen und zu bestimmen, wer bei rechtmäßiger Verhinderung des Vorsitzenden das Amt des stellvertretenden Vorsitzenden wahrzunehmen hat; ferner hat sie einen Generalsekretär zu bestellen.“

² Vgl. Socha, Hubert, c. 145, Rn. 13, in: MKCIC (Stand: Oktober 2018).

³ Vgl. ebd.

geradezu provozierten Anschlussfrage, welche Rahmenbedingungen erfüllt sein müssen, damit die Wahl „rechtmäßig“ ist. Es ergibt sich – wobei zur Konkretisierung der weiteren Erörterungen im Folgenden auf das Statut der Deutschen Bischofskonferenz⁴ (im Folgenden: Statut/DBK) Bezug genommen werden soll – speziell unter anderem daraus, dass der Kreis der passiv Wahlberechtigten überschaubar (um nicht zu sagen: klein) ist. Denn gemäß Art. 28 Abs. 1 Statut der Deutschen Bischofskonferenz ist der Vorsitzende „aus dem Kreis der Diözesanbischöfe“ zu wählen. Unter einem Diözesanbischof sind dabei gemäß cc. 376, 381 § 1 CIC jene Bischöfe zu verstehen, denen die Sorge um eine Diözese anvertraut ist. Dabei zeichnet das Statut der Deutschen Bischofskonferenz mit dieser Limitierung des Kreises der passiv Wahlberechtigten lediglich jene authentische Auslegung zu c. 452 CIC nach, die der seinerzeitige Päpstliche Rat zur authentischen Interpretation von Gesetzestexten mit einem *responsum* vom 23. Mai 1988 vorgelegt hatte.⁵ Darin hatte der Päpstliche Rat die Anfrage, ob auch ein Auxiliarbischof das *munus* des Konferenzpräsidenten wahrnehmen könne, negativ verbeschieden.

Demgegenüber kommt das aktive Wahlrecht gemäß Art. 8 Abs. 2 lit. a Statut/DBK der Vollversammlung der Konferenz zu, das heißt allen ihren stimmberechtigten und anwesenden Mitgliedern. Stimmberechtigte Mitglieder der Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz sind dabei gemäß Art. 4 i. V. m. Art. 2 Abs. 1 Statut/DBK neben den Diözesanbischöfen insbesondere auch Diözesanadministratoren (vgl. Art. 2 Abs. 1 lit. c Statut/DBK) und Weihbischöfe (vgl. Art. 2 Abs. 1 lit. d Statut/DBK).

Dass es im Weiteren für die Rechtmäßigkeit der Wahl erforderlich ist, dass die Vollversammlung beschlussfähig ist (vgl. dazu Art. 11 Abs. 1 Statut/DBK) und die Wahl geheim erfolgt (vgl. Art. 12 Statut/DBK), sei nur der Vollständigkeit halber erwähnt.

Doch damit noch nicht genug der Voraussetzungen einer rechtmäßigen Wahl zum Konferenzvorsitzenden. Entscheidend ist nämlich zu guter Letzt insbesondere, dass der Gewählte die im Recht vorgeschriebene Mehrheit der Stimmen auf sich vereint. Der hierzu in c. 119 Nr. 1 CIC anzutreffenden Regelung, wonach es bei Wahlen zunächst auf ein Präsenzquorum von wenigstens der Mehrheit der Einzuladenden und danach auf die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen ankommt, geht im Falle der Wahl von Bischofskonferenzvorsitzenden gemäß c. 452 das statutarische Recht der jeweiligen Konferenz vor, im hier gewählten Konkretisierungsbeispiel also Art. 13 Abs. 4 Statut/DBK. Dort ist festgelegt, dass in den ersten beiden Wahlgängen eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zur Wahl erforderlich ist. Ab dem dritten Wahlgang genügt in diesem Wahlgang und in eventuell erforderlichen weiteren Wahlgängen die Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Im Lichte all dessen wird man also Vorsitzender einer Bischofskonferenz, wenn idealerweise zwei Drittel, hilfsweise aber mindestens die Hälfte der in der Vollversammlung versammelten stimmberechtigten Mitbrüder im bischöflichen Dienst davon überzeugt sind, dass eine bestimmte Persönlichkeit aus dem Kreis der Diözesanbischöfe der richtige Mann für dieses Amt ist.

⁴ Vgl. Statut der Deutschen Bischofskonferenz, online veröffentlicht at: https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse_downloads/Statut-DBK_01-07-2021.pdf [Zugriff: 30.01.2026].

⁵ Vgl. *Päpstlicher Rat zur authentischen Interpretation von Gesetzestexten*, Responsum ad propositum dubium vom 21.05.1988, in: AAS 81 (1989) 388 = AfkKR 157 (1988) 469.

Kann eigentlich im Falle seiner rechtmäßigen Wahl der Gewählte das ihm so angetragene Amt ablehnen? Zu dieser Frage äußert sich zwar nicht das Statut der Deutschen Bischofskonferenz, wohl aber c. 177 § 2 CIC. Dort werden nämlich die Rechtsfolgen einer Nicht-Annahme der Wahl festgelegt: Der Gewählte verliert mit der Erklärung, dass er die Wahl nicht annimmt, seine durch die Wahl erworbene Anwartschaft („*ius ad rem*“) auf das Amt. Die Erklärung ist unwiderruflich, so dass eine spätere Annahme nur möglich wäre, wenn die betreffende Person danach nochmal gewählt werden sollte und sich dann anders entscheidet. Auch die Ablehnung einer Wahl zum Vorsitzenden einer Bischofskonferenz ist somit grundsätzlich denkbar. Allerdings wird ein gewählter Diözesanbischof in dieser Gewissensfrage auch jene Mahnung zu berücksichtigen haben, die das Direktorium für den Hirtendienst der Bischöfe⁶ formuliert: Dort ist generell davon die Rede, dass die Mitgliedschaft in einer Bischofskonferenz gewisse natürliche Verpflichtungen mit sich bringe; speziell zu unserer Frage heißt es dann, dass ein Bischof, der „für eine bestimmte Aufgabe in der Konferenz gewählt wird, [...] sich dem außer aus einem gerechten Grund nicht verweigern [soll]“⁷. Ein solcher Grund mag beispielsweise eine angegriffene Gesundheit oder eine arbeitsmäßige Überlastung darstellen.⁸

Die diesjährige Frühjahrs-Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz wird vom 23.–26. Februar 2026 in Würzburg stattfinden, wobei auch die turnusmäßige Wahl des Vorsitzenden auf der Tagesordnung steht. Wie am 19. Januar 2026 bekannt wurde, wird es sich um eine Neuwahl handeln, da der derzeitige Vorsitzende, Bischof Dr. Georg Bätzing, für eine Wiederwahl nicht zur Verfügung steht.⁹

Die Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz umfasst derzeit 59 Personen, darunter sieben Erzbischöfe, 18 Bischöfe, 31 Weihbischöfe, zwei Diözesanadministratoren (beide ohne Bischofsweihe) sowie – gemäß Art. 2 Abs. 2 Statut der Deutschen Bischofskonferenz nur mit beratender Stimme – den Apostolischen Exarchen für die Ukrainer. Somit wäre die Vollversammlung beschlussfähig, wenn 39 der Mitglieder mit entscheidender Stimme anwesend sind. Insgesamt 25 Diözesanbischöfe sind somit passiv wahlberechtigt, von denen bereits einer erklärt hat, nicht zu kandidieren, während fünf weitere (Erz-)Bischöfe während der kommenden, gemäß Art. 28 Abs. 1 Statut der Deutschen Bischofskonferenz sechs Jahre dauernden Amtsperiode ihr 75. Lebensjahr vollenden und damit gemäß c. 401 § 1 CIC gehalten sein werden, dem Heiligen Vater den Verzicht auf ihr diözesanbischofliches Amt anzubieten. Gesetzt den Fall, dass alle 58 stimmberechtigten Mitglieder der Vollversammlung anwesend sind, wären für die Wahl zum neuen Vorsitzenden in den ersten beiden Wahlgängen 39 Stimmen erforderlich, danach noch 30 Stimmen.

An die damit hinlänglich sondierte Frage, wie man Vorsitzender einer Bischofskonferenz wird, könnte man nach alldem nun die Frage anschließen, wer wohl der nächste Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz wird?

⁶ Vgl. Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.), Kongregation für die Bischöfe. Direktorium für den Hirtendienst der Bischöfe (= Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls 173), Bonn 2004, 58 (Nr. 29); auch online at: https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/veroeffentlichungen/verlautbarungen/VE_173.pdf (Zugriff am: 28.01.2026).

⁷ Ebd.

⁸ Vgl. Stoffel, Oskar, c. 452, Rn. 3, in: MKCIC (Stand: Oktober 1994).

⁹ Vgl. Deutsche Bischofskonferenz, Pressemeldung Nr. 005 vom 19.01.2026, online at: <https://www.dbk.de/presse/aktuelles/meldung/fruehjahrs-vollversammlung-der-deutschen-bischofskonferenz> (Zugriff am: 28.01.2026).

Auch wenn es unmöglich ist, in dieser Frage mit dem Instrumentarium des Kanonisten bereits vor der Wahl eine belastbare Antwort zu finden, ist es doch möglich, der Vollversammlung gleichsam einen Rat mit auf den Weg zu geben. Denn das Direktorium für den Hirtendienst der Bischöfe nennt noch einige weitere natürliche Verpflichtungen, die sich für den Bischof aus seiner Mitgliedschaft in der Bischofskonferenz ergeben: So soll der Bischof, sofern „es nötig ist, [...] sich ohne Furcht abweichend von der von anderen vorgetragenen Meinung äußern, aber auch bereit sein, die gegenteiligen Gründe anzuhören und zu verstehen“¹⁰. Zugleich soll er, „wenn das Gemeinwohl der Gläubigen eine gemeinsame Vorgehensweise fordert, [...] bereit sein, der Meinung der Mehrheit zu folgen, ohne dass er sich auf seine eigene Meinung versteift“¹¹.

Es wäre wunderbar, wenn sich unter den deutschen Diözesanbischöfen jemand fände, der diese Tugenden in einer Weise vorlebt, die ihn zu einer wahren Führungspersönlichkeit macht; und dem es so gelingt, in den kommenden Jahren auch gegensätzliche Standpunkte in die innere Weite der katholischen Kirche in Deutschland zu integrieren.

In diesem Sinne sei der Vollversammlung der deutschen Bischöfe gewünscht, dass ihr nicht nur eine rechtmäßige, sondern auch eine gute Wahl gelingt.

¹⁰ Direktorium für den Hirtendienst der Bischöfe (Anm. 6), 59 (Nr. 29).

¹¹ Ebd.